

# DIE ZUKUNFT DER MEHRWERTSTEUER



Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel

# GRUNDPRINZIPIEN DER MEHRWERTSTEUER

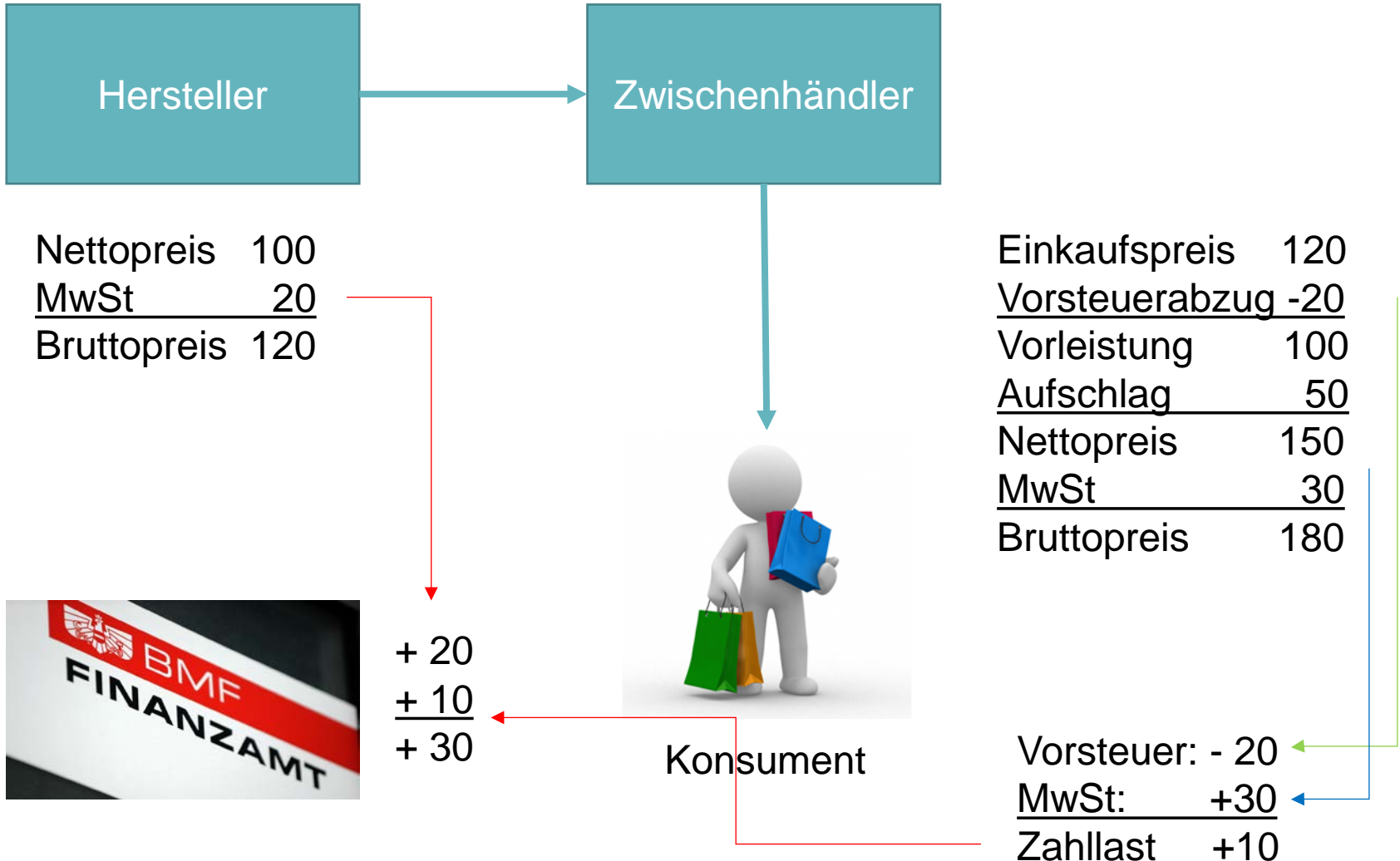
- „Das gemeinsame Mehrwertsteuersystem beruht auf dem Grundsatz, dass auf Gegenstände und Dienstleistungen, ungeachtet der Zahl der Umsätze, die auf den vor der Besteuerungsstufe liegenden Produktions- und Vertriebsstufen bewirkt wurden, eine **allgemeine, zum Preis der Gegenstände und Dienstleistungen genau proportionale Verbrauchsteuer** anzuwenden ist.
- Bei allen Umsätzen wird die Mehrwertsteuer, die nach dem auf den Gegenstand oder die Dienstleistung anwendbaren Steuersatz auf den Preis des Gegenstands oder der Dienstleistung errechnet wird, **abzüglich des Mehrwertsteuerbetrags geschuldet, der die verschiedenen Kostenelemente unmittelbar belastet hat.**
- Das gemeinsame Mehrwertsteuersystem wird bis zur Einzelhandelsstufe, diese eingeschlossen, angewandt.“ (Art 1 Abs 2 MwStSyst-RL)



# GRUNDPRINZIPIEN DER MEHRWERTSTEUER

- Allgemeine Verbrauchsteuer
- (Fraktionierte) Erhebung auf allen Produktions- und Vertriebsstufen
- (unbeschränkter) Abzug der Mehrwertsteuer für Vorleistungen
- Innere Neutralität der Mehrwertsteuer

# MEHRWERTSTEUERSYSTEM IM INLAND





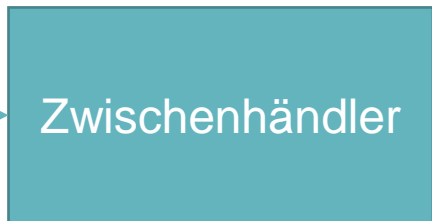
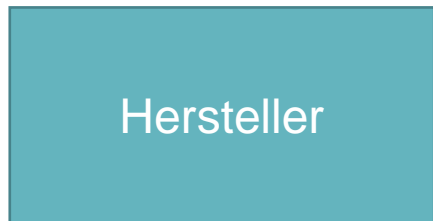
# GRUNDPRINZIPIEN DER MEHRWERTSTEUER

- Allgemeine Verbrauchsteuer
- (Fraktionierte) Erhebung auf allen Produktions- und Vertriebsstufen
- (unbeschränkter) Abzug der Mehrwertsteuer für Vorleistungen
- Innere Neutralität der Mehrwertsteuer
- Äußere Neutralität der Mehrwertsteuer
  - Verwirklichung des Bestimmungslandprinzips
  - Vollständige Entlastung des Exports
  - Belastung des Imports
- Tatsächliches Mehrwertsteuersystem im Binnenmarkt
  - Übergang der Steuerschuld bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und grenzüberschreitenden Dienstleistungen
  - Mitgliedstaatenwahlrecht zum Übergang der Steuerschuld bei bestimmten inländischen Leistungen

# INNERGEMEINSCHAFTLICHES MEHRWERTSTEUERSYSTEM

MS 1

MS 2



Nettopreis 100  
Befreiung  
 Bruttopreis 100

Einkaufspreis 100  
 Ig. Erwerb +20  
Vorsteuerabzug -20  
 Vorleistung 100  
 Aufschlag 50  
Nettopreis 150  
 MwSt 30  
Bruttopreis 180



+ 0  
+ 30  
 + 30



Konsument

Ig. Erwerb+ 20  
 Vorsteuer: - 20  
MwSt: +30  
 Zahllast +30



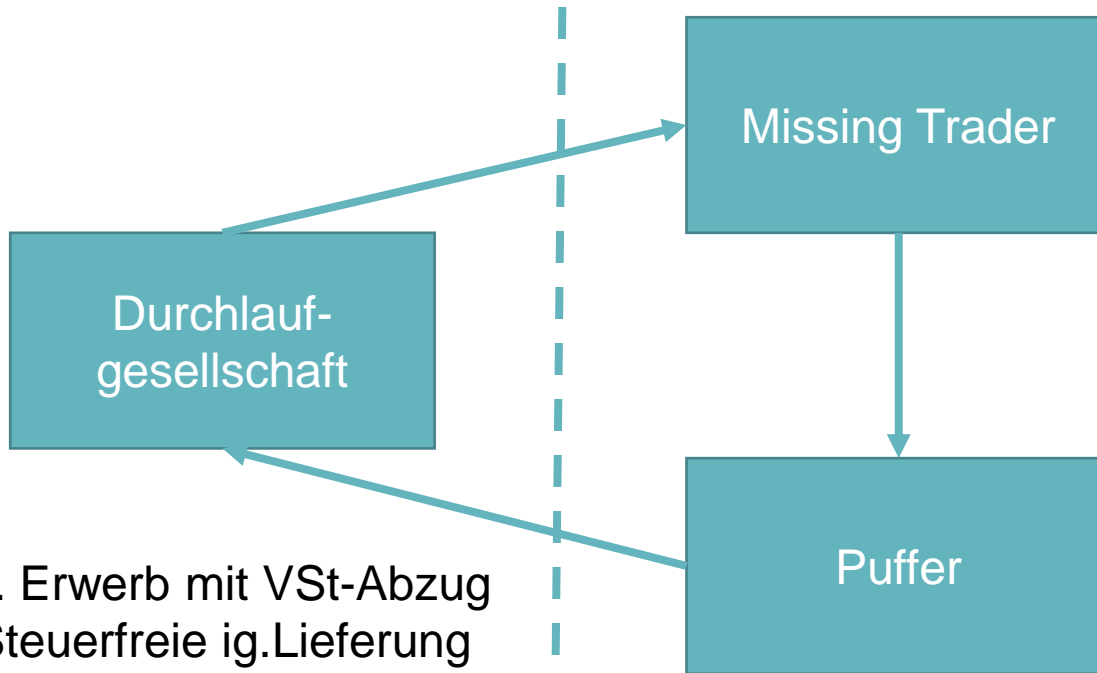
# PROBLEME DER MEHRWERTSTEUER IM BINNENMARKT

- Vorsteuerbetrug
  - Missing Trader-Betrug
  - Karrusell-Betrug

# VAT MISSING TRADER-FRAUD (KARUSELL-BETRUG)

MS 1

MS 2



Ig. Erwerb mit VSt-Abzug  
Steuerfreie ig.Lieferung  
in MS 2

Ig. Erwerb mit VSt-Abzug  
Steuerpflichtige Lieferung  
im MS 2 – **MwSt wird nicht  
an Finanzamt abgeführt**

Nimmt Vorsteuerabzug  
für Lieferung in Anspruch  
und liefert steuerfrei als  
ig. Lieferung in MS 1





# PROBLEME DER MEHRWERTSTEUER IM BINNENMARKT

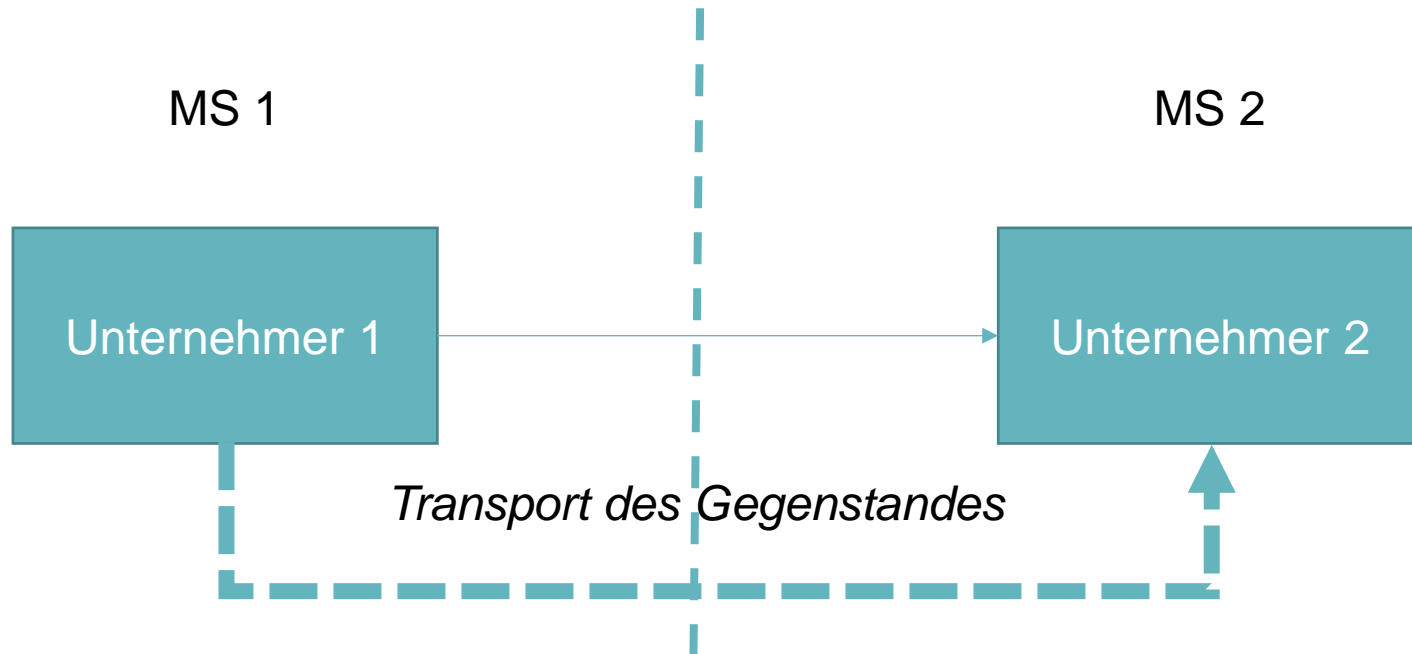
- Vorsteuerbetrug
  - Missing Trader-Betrug
  - Karrusell-Betrug
- Compliance Aufwand
  - Nachweise für innergemeinschaftliche Lieferungen
  - Zusammenfassende Meldungen
  - Informationsaufwand bezüglich Rechtsvorschriften
  - Zusammenarbeit mit bis zu 28 Steuerverwaltungen
- Rechtsunsicherheit
  - Uneinheitliche Auslegung in der Mitgliedstaaten
  - Uneinheitliche Rechtsanwendung in der Mitgliedstaaten



# VORSCHLÄGE DER KOMMISSION FÜR EIN ZUKÜNFTIGES SYSTEM

- Ursprungslandprinzip – 1967 – 1987 – 1991
- Bestimmungslandprinzip – 2011
- Optionen zur Verbesserung des Mehrwertsteuersystems auf Basis des Bestimmungslandprinzips
  1. Verbesserung der bestehenden Regelungen ohne diese fundamental zu ändern (zB Reihengeschäfte)
  2. Besteuerung der Lieferungen im Bestimmungsland der Waren mit One-Stop Shop für Umsatzsteuer und Vorsteuerabzug
  3. Reverse-charge-Mechanismus im Bestimmungsland der Waren
  4. Reverse-charge-Mechanismus im Sitzstaat des Leistungsempfängers
  5. Besteuerung der Lieferung im Sitzstaat des Leistungsempfängers mit One-Stop Shop für Umsatzsteuer und Vorsteuerabzug

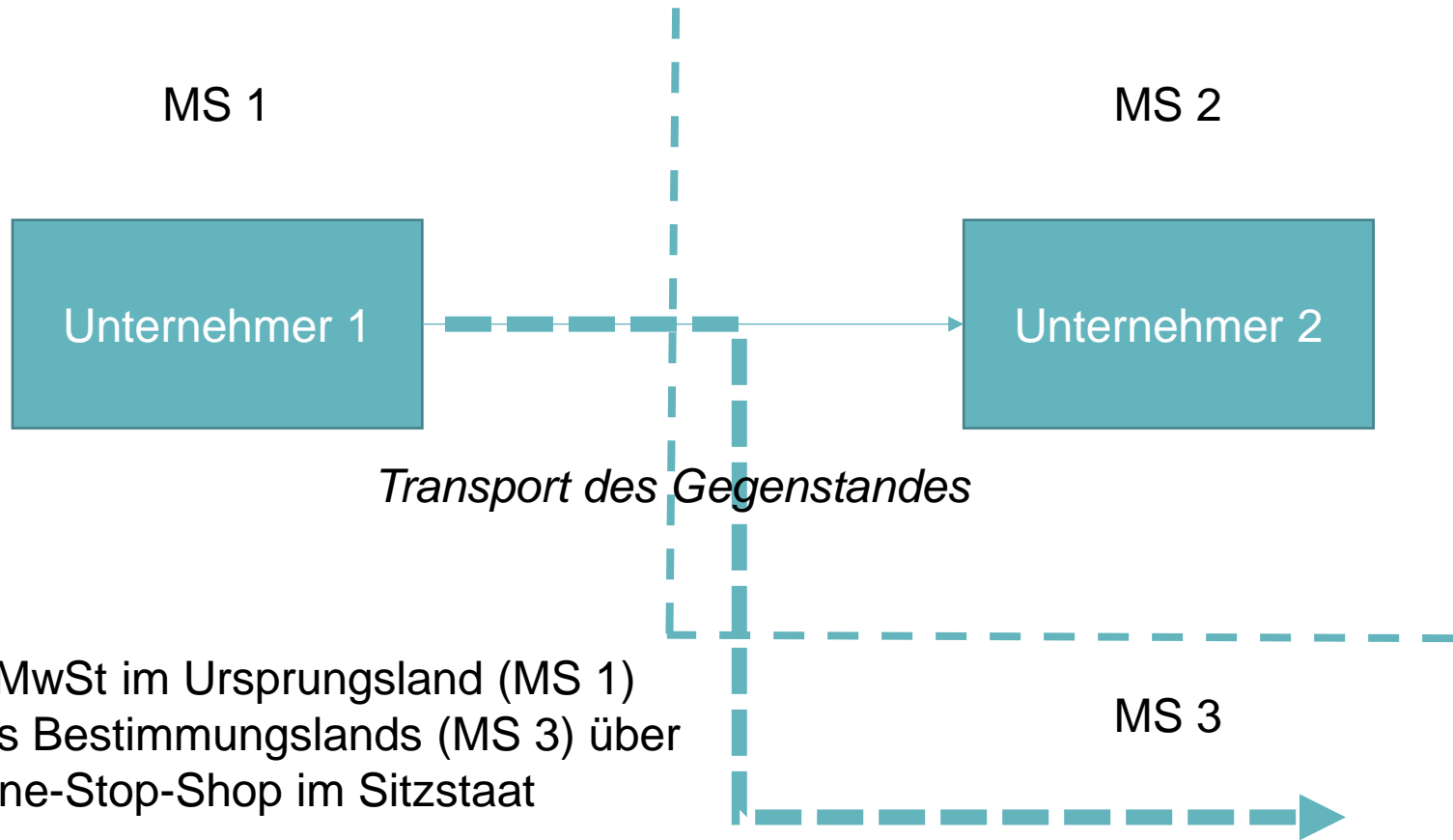
# BESTEuerung DER LIEFERUNGEN IM BESTIMMUNGSLAND DER WAREN MIT ONE-STOP SHOP FÜR UMSATZSTEUER UND VORSTEUERABZUG



Keine MwSt im Ursprungsland (MS 1)  
MwSt U1 des Bestimmungslands (MS 2) über  
One-Stop-Shop im Sitzstaat

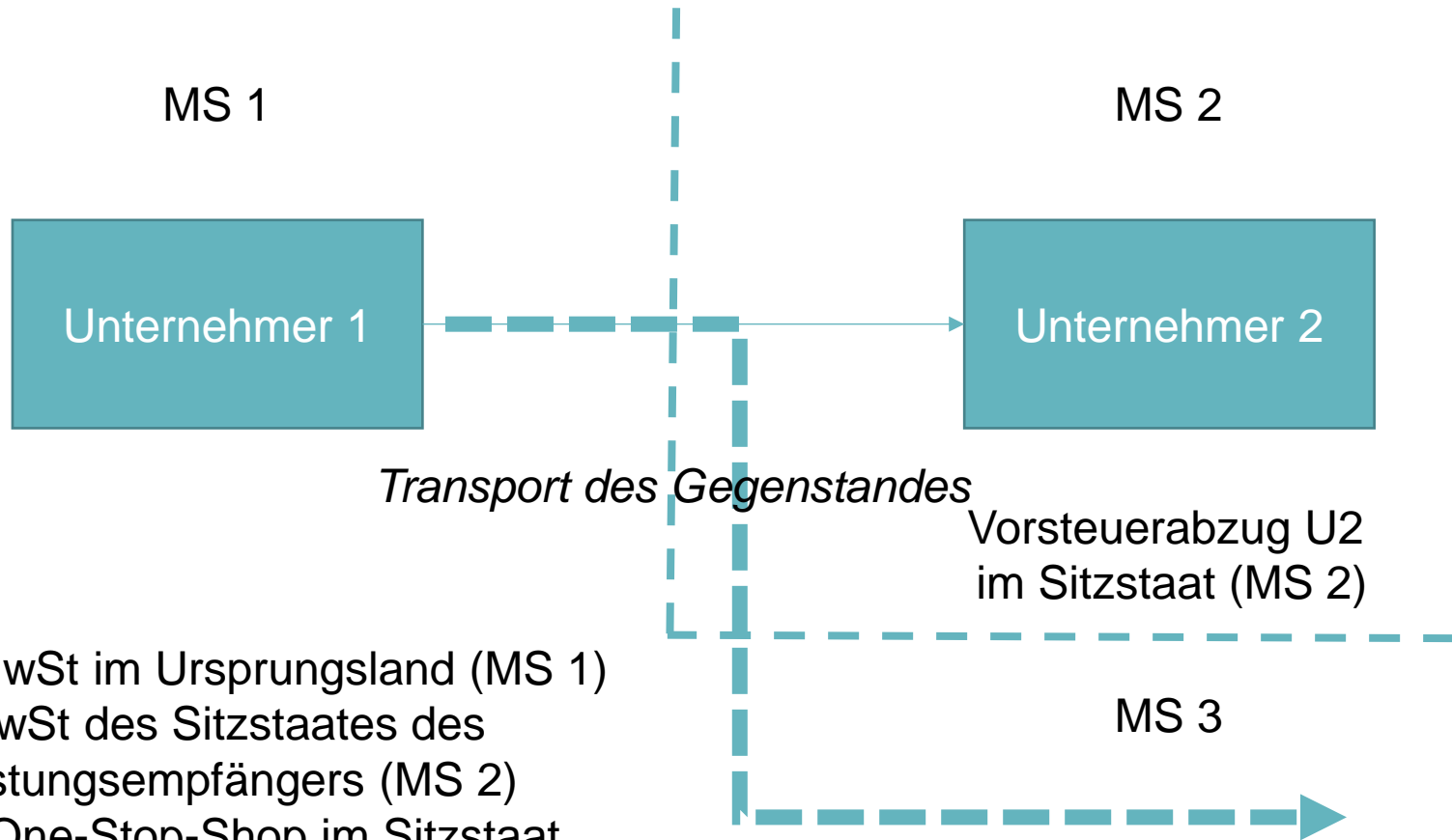
Vorsteuerabzug U2  
im Bestimmungsland (MS2)

# BESTEuerung DER LIEFERUNGEN IM BESTIMMUNGSLAND DER WAREN MIT ONE-STOP SHOP FÜR UMSATZSTEUER UND VORSTEUERABZUG



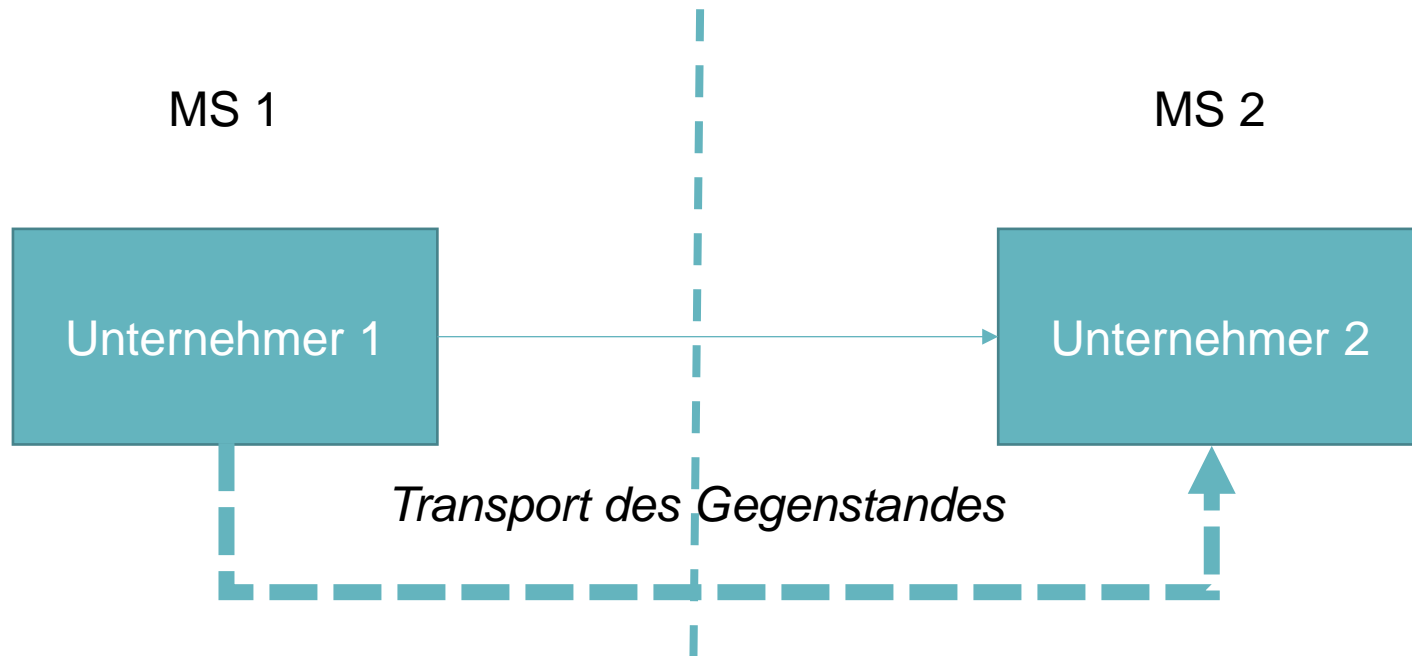
Keine MwSt im Ursprungsland (MS 1)  
MwSt des Bestimmungslands (MS 3) über  
One-Stop-Shop im Sitzstaat

# BESTEuerung DER LIEFERUNG IM SITZSTAAT DES LEISTUNGSEMPFÄNGERS MIT ONE-STOP SHOP FÜR UMSATZSTEUER UND VORSTEUERABZUG



Keine MwSt im Ursprungsland (MS 1)  
MwSt des Sitzstaates des Leistungsempfängers (MS 2)  
über One-Stop-Shop im Sitzstaat

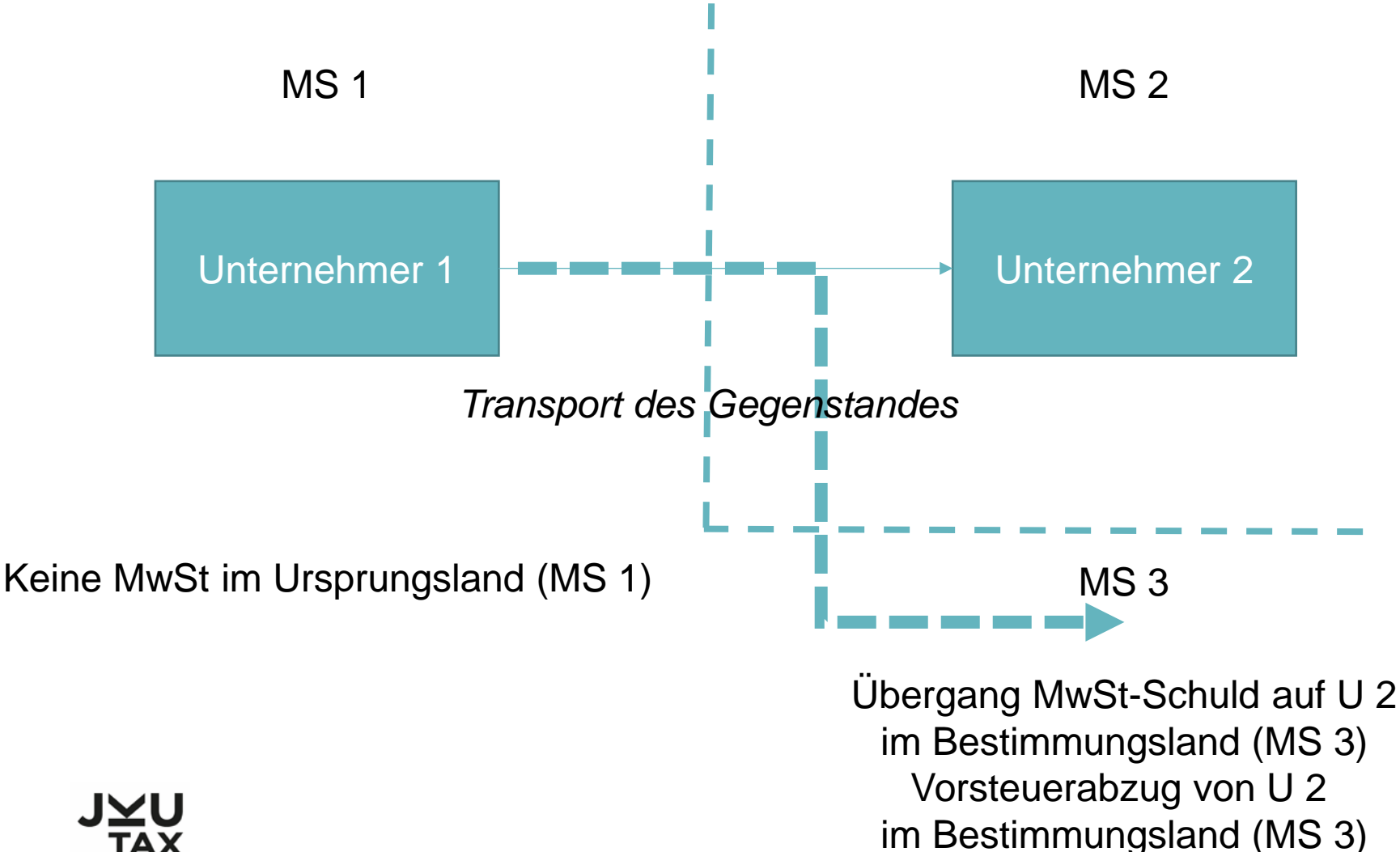
# REVERSE-CHARGE-MECHANISMUS IM BESTIMMUNGSLAND DER WAREN



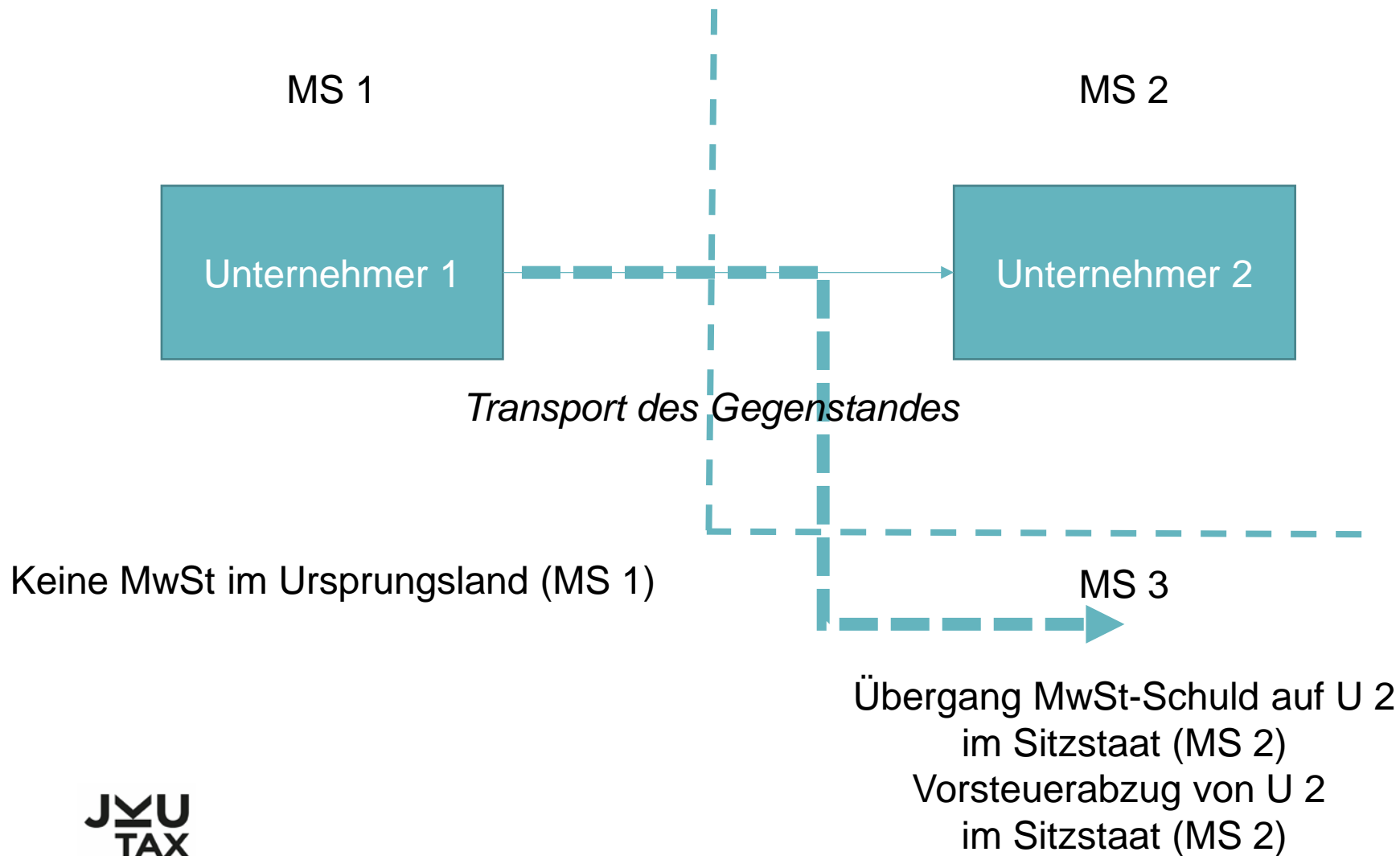
Keine MwSt im Ursprungsland (MS 1)

Übergang MwSt-Schuld auf U 2  
im Bestimmungsland (MS 2)  
Vorsteuerabzug von U 2  
im Bestimmungsland (MS 2)

# REVERSE-CHARGE-MECHANISMUS IM BESTIMMUNGSLAND DER WAREN



# REVERSE-CHARGE-MECHANISMUS IM SITZSTAAT DES LEISTUNGSEMPFÄNGERS







# BEWERTUNG DER VORSCHLÄGE DER KOMMISSION

- Bewertung nach der EY-Studie 2015
  - Optionen 3 und 4 führen zur Reduktion von Compliance Kosten
  - Optionen 2 und 5 führen zur Steigerung von Compliance Kosten bei KMUs und Verringerungen bei großen Unternehmen nach der Einführungsphase
  - Erwartung von Rückgängen des Mehrwertsteuerbetrugs nur bei Optionen 2 und 5 wegen Preisaufschlag durch MwSt
- Kritik an Besteuerung innergemeinschaftlichen Lieferungen
  - Zusätzliche Bemessungsgrundlage von rund 3 Trillionen Euro
  - Keine effektive Ausschaltung von Missing Trader Betrug
  - Informations- und Compliance-Kostenanstieg für Unternehmen
  - Mangelndes Vertrauen der Mitgliedstaaten in Erhebung und Prüfung durch andere Mitgliedstaaten

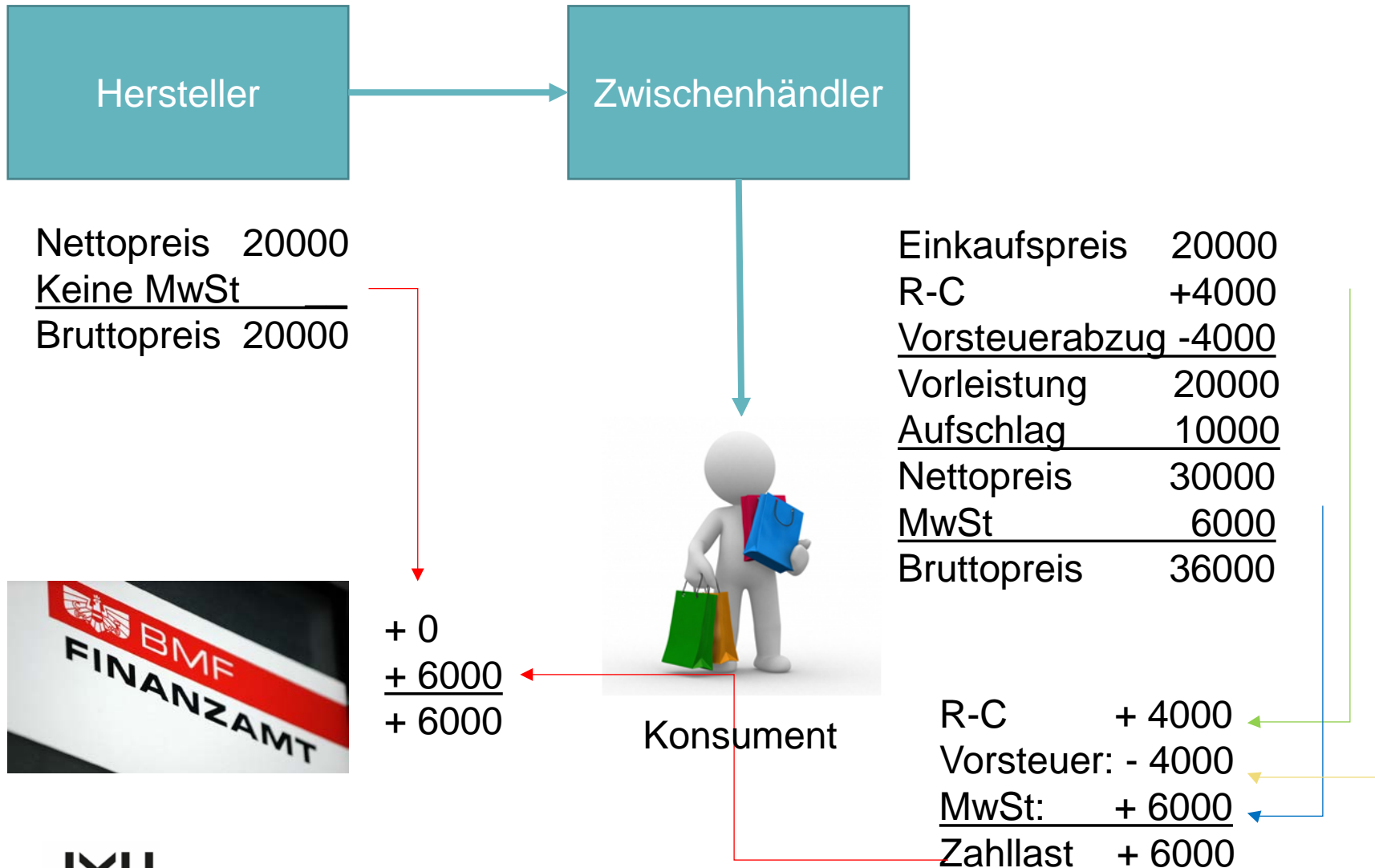
# ALTERNATIVEN FÜR DIE ZUKUNFT

- Keine Änderungen
- Zusätzliche Überwachung und Prüfung
- Besteuerung des innergemeinschaftlichen Handels mit 15% im Ursprungsland und zusätzliche Besteuerung im Bestimmungsland
- Selektive Anwendung des Reverse-Charge-Mechanismus für bestimmte innergemeinschaftliche und heimische Umsätze
- Universelle Anwendung des Reverse-Charge-Mechanismus für alle innergemeinschaftlichen und heimischen Umsätze
- Hybrides Mehrwertsteuersystem

# HYBRIDES MEHRWERTSTEUERSYSTEM

- Reverse-Charge-Mechanismus für alle innergemeinschaftlichen Lieferungen und Dienstleistungen und inländische Leistungen, wenn
  - Schwellenwert des Rechnungsbetrages (zB 10.000 Euro) überstiegen, und
  - Erwerber mit UID-Nr. auftritt,
  - ohne Recht auf Vorsteuerabzug außer bei Abfuhr der Mehrwertsteuer durch Empfänger beim Finanzamt im Zweifel
- Für alle anderen inländischen Leistungen werden wie bisher besteuert
  - mit dem Recht auf Vorsteuerabzug für Unternehmer, und
  - endgültige Belastung von Endverbrauchern

# HYBRIDES MEHRWERTSTEUERSYSTEM



Nettopreis 20000  
Keine MwSt  
 Bruttopreis 20000

Einkaufspreis 20000  
 R-C +4000  
Vorsteuerabzug -4000  
 Vorleistung 20000  
Aufschlag 10000  
 Nettopreis 30000  
MwSt 6000  
 Bruttopreis 36000

+ 0  
+ 6000  
 + 6000

R-C + 4000  
 Vorsteuer: - 4000  
MwSt: + 6000  
 Zahllast + 6000



# VOR- UND NACHTEILE EINER HYBRIDEN MEHRWERTSTEUER

## ■ Vorteile

- Effektive Verhinderung von Missing-Trader-Fraud
- Verhinderung von Ausfällen bei Insolvenzen von Zwischenunternehmern
- Gleichbehandlung von inländischen und innergemeinschaftlichen Umsätzen
- Gleichbehandlung aller inländischen Umsätze durch Beseitigung des selektiven Reverse-charge-Systems
- Geringere Gefahr von Streit mit Finanzverwaltung

## ■ Nachteile

- Mehr Möglichkeiten von „Ameisen-Betrug“
- Mehr Steuerausfälle von Händlern der Endverbrauchsstufe
- Keine Verhinderung von Schwarzgeschäften
- Umstellungs- und Compliance-Kosten

# RESÜMEE

- Mehrwertsteuersystem braucht dringend Verbesserungen
  - Verhinderung von Steuerbetrug
  - Reduktion der Compliance-Kosten und Risiken der Unternehmer
- Besteuerung des innergemeinschaftlichen Handels erscheint nicht zielführend
- Hybrides Mehrwertsteuersystem könnte ein mögliche Lösung sein
  - Effektives Ausschalten des Missing Trader-Betrugs
  - Weitere Untersuchungen bezüglich der Gefahr von „Ameisen-Betrug“ notwendig
- Jedenfalls wäre eine Verbesserung und Vereinheitlichung der bisherigen Regelungen sowie die Reduktion der Compliance dringend notwendig